

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag).  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
 kostet 10 Pf.

Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag).  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
 kostet 10 Pf.

Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt,**

**Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.**

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Neununddreißigster Jahrgang.

Nr. 21.

Freitag, den 14. März

1879.

## Bekanntmachung,

die Wahl eines außerordentlichen Mitgliedes des Landes-Medizinal-Collegiums betr.

Durch den Tod des Herrn Dr. Rudolf Walther in Freiberg ist die Stelle eines außerordentlichen Mitgliedes des Landes-Medizinal-Collegiums sowie bez. des stellvertretenden Vorstandes des ärztlichen Kreisvereinsausschusses erledigt und daher eine Neuwahl erforderlich.

Unter Hinweis auf das Regulativ vom 29. Mai 1872 werden daher alle Mitglieder des ärztlichen Kreisvereins im Regierungsbezirke Dresden aufgefordert, sich an dieser Wahl zu beteiligen und dabei die gesetzlich bestimmten Formalitäten genau zu beobachten.

Die Stimmzettel sind von den Abstimmenden eigenhändig zu schreiben und entweder mit Vor- und Zuname unterzeichnet oder auf der Adresse eines geschlossenen Couverts mit der Angabe „Wahlzettel des N. N. zu N. N.“ versehen bis spätestens

Donnerstag, den 1. Mai 1879,

Nachmittags 2 Uhr,

portofrei an die Kanzlei der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Dresden einzusenden.

Alle nach Ablauf dieses Termins eingehenden Stimmzettel bleiben unberücksichtigt und werden uneröffnet vernichtet.

Dresden, am 10. März 1879.

Der mit der Leitung der Wahl beauftragte Medizinalbevölker der Königlichen Kreishauptmannschaft.  
Medizinalrat Dr. Erdmann.

## Bekanntmachung,

die Arbeiterpolizei auf dem Lande betr.

Das Königliche Ministerium des Innern hat befunden, daß die in § 5 f. g. der Verordnung, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten für gewerbliche Arbeiter z. betreffend, vom 15. November 1878, enthaltenen Bestimmungen über die Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindevorstände auf dem hier behandelten Gebiete der Arbeiterpolizei sich lediglich als Erläuterungen und Ergänzungen der Bestimmung in § 15 der Kompetenzverordnung vom 22. August 1874 darstellen, und daß durch dieselben sonach an der Schlussbestimmung in § 28 der letzteren Verordnung über die Ausübung jener Befugnisse und Obliegenheiten in dem Bereich selbstständiger Gutsbezirke und der ihr zu Grunde liegenden Bestimmung in § 84 der revidirten Landgemeindeverordnung etwas nicht geändert worden ist.

Ergangener Verordnung gemäß wird den Gemeindevorständen hiesigen Bezirks dies zur Nachachtung hiermit eröffnet.

Meißen, am 7. März 1879.

## Königliche Amtshauptmannschaft. von Bosse.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamt sollen Erbtheilungshalber die zum Nachlaß der verstorbenen Juliane Henritte verw. Claus in Herzogswalde gehörigen, unter Fol. Nr. 38 und 60 des Grund- und Hypothekenbuchs für Herzogswalde vormals Oberreinsberger Patrimonialgerichtsantheils verzeichneten, auf 3150 Mark gewürderten Grundstücke

Montag, den 17. März 1879

im Einverständnisse mit den Erben unter den an hiesiger Amtsstelle und im Gasthof zu Herzogswalde aushängenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Erstehungslustige haben sich daher an gebachtem Tage bis spätestens 11 Uhr an hiesiger Amtsstelle zum Termine anzugeben und des Weiteren sich zu gewärtigen.

Wilsdruff, am 8. Februar 1879.

## Königliches Gerichtsamt.

Dr. Gangloff.

Friedrich.

In das Handelsregister für die Stadt Wilsdruff ist am heutigen Tage Fol. 29 Rubr. III verlautbart worden, daß an Stelle des verstorbenen Lotterie-Collecteurs Herrn Heinrich Uhlemann allhier Herr Heinrich Adolf Berger, Redacteur hier selbst, als stellvertretender Kassirer des hiesigen Vorschuzzvereins, eingetragene Genossenschaft, gewählt worden ist.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 11. März 1879.

Dr. Gangloff.

Auf Folium 35 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Gerichtsamts sind heute die Firma: Ländlicher Vorschussverein zu Krögis — Zweigniederlassung derselben in Borsdorf — und als deren Inhaber die Inhaber der Actien des ländlichen Vorschussvereins zu Krögis, welche letztere ein Actienkapital von 1,800,000 Mark — in 6000 Stück Actien nach Höhe von je 300 Mark — repräsentieren, sowie als deren Vertreter Herr Carl Ernst Klopfer, Gutsbesitzer in Schänitz, als Director und Herr Carl Moritz Hörmann, Gutsbesitzer in Großschirma, als stellvertretender Director, endlich als Procuristen der Gesellschaft

- 1., Herr Louis Schumann in Cölln, jetzt in Drosselgrund,
- 2., Herr Gutsbesitzer Camillo Martius in Behren,
- 3., Herr Rittergutsbesitzer Friedrich Hermann Thun in Hirschfeld,
- 4., Herr Friedensrichter Julius Hermann Eckermann in Althöfchen,
- 5., Herr Gutsbesitzer Gustav Nanft in Schmiedewalde und
- 6., Herr Gutsbesitzer Carl Gotthelf Schmidt in Dittmannsdorf

eingetragen worden.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 11. März 1879.

Dr. Gangloff.

## Tagesgeschichte.

Ein bedeutsamer Zwischenfall im Reichstage legt neues Zeugnis von einer sehr ärgerlichen und gereizten Stimmung ab. Bedeutend ist der Zwischenfall in Rücksicht auf die betr. Persönlichkeiten, Fürst Bismarck und Laske, bedeutsam wegen des wiederholten Rückfalls und bedeutsam vielleicht wegen der möglichen Folgen. Der Funken fallen zu viele. Am 8. März wurde u. a. über die Kosten der Maßregeln gegen die Rinderpest und die Mängel des Seuchengesetzes verhandelt. Fürst Bismarck dankte dem Abg. v. Bethmann-Hollweg für

allerlei praktische Rathschläge, belagte vielfache Umgehungen der betr. Strafgesetze von Seiten niederer und höherer Grenzbeamten, z. B. durch falsche Zeugnisse, und fügte hinzu: „Ich muß daran erinnern, wie es hier im Hause Leute gibt, die auch gelegentlich des Gesetzes wegen fahrlässiger oder verbrecherischer Einschleppung von Seuchen es für ihre Aufgabe hielten, mehr für die Verbrecherwelt wie für den ehrlichen Mann bei Stellung der Strafgesetze sich zu interessiren; es sind diese Gesetze (Strafen) außerordentlich gemildert worden, so daß sie kaum noch abschreckenden Character haben; wir werden damit noch schwere Erfahrungen machen müssen.“